

## Umfrage Inklusion

Anlässlich des ersten Jahres nach Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und damit einhergehenden Rechtsanspruch von Kindern mit besonderem Förderbedarf auf einen Platz in einer allgemeinbildenden Schule, hat die GEW-NRW eine Umfrage unter Schulleiter/innen aller Schulformen initiiert und mittlerweile ausgewertet. "Die Schulen brauchen nach eigenen Angaben vordringlich: mehr Stellenressourcen sonderpädagogischer Förderung, mehr Zeitressourcen für Absprachen und Beratung und mehr und bessere Räumlichkeiten." erklärt Dorothea Schäfer, Vorsitzende der GEW-NRW. "Nach einem Jahr Erfahrung mit der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zur Inklusion und zum Teil gelebter Praxis des gemeinsamen Unterrichts aus den Jahren vorher", so Schäfer weiter, "dürfen diese Forderungen aus den Schulen nicht ungehört verhallen".

Neben den drei wichtigsten Bedarfen, die von den Schulleitungen geäußert wurden, vermissen 64 % der Befragten praxisorientierte Fortbildung, halten 80 % eine zentrale Anlaufstelle für Inklusionsfragen vor Ort und 90 % inklusive Schulentwicklungspläne für erforderlich. Die Klassengröße im Gemeinsamen Lernen geben 63 % der Befragten mit 21 - 25 Schüler/innen an. Bei 26 % liegt die Klassengröße sogar bei über 25.

**Die GEW unterstützt die Aussagen der Schulleitungen zur Nachsteuerung der Inklusion und bekräftigt sie ausdrücklich. Damit schulische Inklusion besser gelingt, benötigen die Schulen:**

- Mehr Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung,
- mehr Zeitressourcen für Absprachen und Beratung,
- kleinere Klassen, gerade im Gemeinsamen Lernen,
- mehr und passgenaue Fortbildung,
- Fachzentren für Inklusion vor Ort,
- inklusive Schulentwicklungspläne unter Mitwirkung der Schulen,
- bessere Unterstützung der inklusiv arbeitenden Schulen durch die Schulträger.

## Service: Drei aktuelle Themen

**Jahressonderzahlung:** Die Kürzung des „Weihnachtsgelds“ für Beamte/innen in NRW von 84 % auf bis zu 30 bzw. 22% wird in Musterverfahren seit Jahren beklagt. Bis zu einem Ergebnis werden entsprechende weitere Verfahren ruhend gestellt. Um ggfs. bei einem Erfolg profitieren zu können, ist für jedes Jahr ein entsprechender Antrag bis zum 31.12. erforderlich. Die GEW stellt Ihnen in Anlage einen Antrag zur Verfügung.

**Versetzung:** Nach Mitteilung des MSW vom 19. November entfällt der Bezirksübergreifende Versetzungstermin zum 01.02.2017 sowie voraussichtlich für die folgenden Verfahren zum Schulhalbjahr wegen zu geringer Versetzungsquoten. Ein Versetzungsantrag nach dem 15.12.2015 gilt also erst für den 01.08.2017.

**Rettungsfähigkeit:** Den Hauptpersonalräten wurde nach wiederholt vorgetragenen Bedenken nun ein landeseinheitliches, verbessertes Konzept zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit zur Mitbestimmung vorgelegt. Die Übergangsfrist wurde gleichzeitig bis zum 31. Juli 2016 (erneut) verlängert.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kollegium  
eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachts-  
fest, erholsame Ferien und natürlich "Guten Rutch".**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Oberberg

Gerd Koch – Tel.: 02297 / 1381, E-Mail: [gerd.koch@gew-oberberg.de](mailto:gerd.koch@gew-oberberg.de)  
Friedgard Budde – Tel.: 02761 / 828384, E-Mail: [fiete.budde@freenet.de](mailto:fiete.budde@freenet.de)

Dezember 2015

**Ihre GEW – Personalräte  
für Grundschulen beim  
Schulamt für den  
Oberbergischen Kreis:**

### Gerd Koch

Vorsitzender  
02297 - 1381  
[gerd.koch@gew-oberberg.de](mailto:gerd.koch@gew-oberberg.de)

### Friedgard Budde

stellvertr. Vorsitzende  
02761 - 828384  
[fiete.budde@freenet.de](mailto:fiete.budde@freenet.de)

### Monika Brabender

02267 - 2596  
[monikabrabender@web.de](mailto:monikabrabender@web.de)

### Christine Kluth

02192 - 3689  
[chriskluth@gmx.de](mailto:chriskluth@gmx.de)

### Cordula Lewandowski

(Schwerbehindertenvertretung)  
02293 - 902226  
[cordula.lewandowski@gmx.de](mailto:cordula.lewandowski@gmx.de)

### Rita Safarik

02261 - 73762  
[ritasafarik@gmx.de](mailto:ritasafarik@gmx.de)

### Regina Scheerer

02263 - 902767  
[regina.scheerer@web.de](mailto:regina.scheerer@web.de)

**Ihre GEW-  
Ansprechpartner  
bei Problemen**

Viele interessante Informationen, Merkblätter, Formulare, dieses und weitere Grundschul-Infos finden Sie auf der Homepage der GEW-Oberberg unter „News“ [www.gew-oberberg.de](http://www.gew-oberberg.de)

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

**40192 Düsseldorf**

### **Sonderzahlungsgesetz NRW**

**Personal-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist die Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) gekürzt worden. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden. Gegen diese Kürzungen sind erhebliche rechtliche und auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Daher beantrage ich,

**mir eine Sonderzahlung in mindestens der Höhe der bis zum Inkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes NRW geltenden Sonderzuwendungen abzüglich der bereits gewährten Sonderzahlung für den Monat Dezember 2015 zu gewähren.**

Die mir gewährte Sonderzahlung ist mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht in Einklang zu bringen. Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht nur den Kernbereich von Eingriffen bis zur unteren Grenze der amtsangemessenen Alimentation (BVerfG 44, 249, 263, BVerfG in NVwZ 1999, 1328 ff.), sondern verlangt bei jeder Veränderung der Substanz – insbesondere einer Besoldungskürzung – das Vorliegen eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfG, NVwZ 1999 a.a.O.).

Besoldungskürzungen können nach der Rechtsprechung nicht allein mit finanziellen Erwägungen begründet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass finanzielle Erwägungen und die Erwägung, Ausgaben zu sparen, allein für sich genommen eine Kürzung der Alimentation nicht legitimieren können (vgl. BVerfG 76, 256, 310 ff., 44 a.a.O.). Demgemäß ist eine Alimentation ausschließlich nach Lage der öffentlichen Kassen oder nach politischen Opportunitäts Gesichtspunkten verfassungswidrig (vgl. Leistner, Beamtenbesoldung als Sparpotential? Ein Beitrag zur Dogmatik des Alimentationsprinzips, ZBR 1998, 259, 261; Wolf a.a.O.).

Vorliegend begründet der Landesgesetzgeber die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung sowie den Wegfall des Urlaubsgeldes ausschließlich mit finanziellen Erwägungen (so die Begründung zum Gesetzentwurf), die nach der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG eine Kürzung der Alimentation nicht rechtfertigen können. Damit liegen dem Sonderzahlungsgesetz keine verfassungsrechtlich zulässigen Erwägungen zugrunde.

**Nach der Entscheidung des Finanzministeriums NRW sollen die Verfahren ausgesetzt werden und auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet werden. Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.**

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_